Interpellation

Ablauf Einbürgerungsverfahren

Will man Schweizerin oder Schweizer werden, muss man mit einem Zeitraum von rund zwei Jahren rechnen. Gegenüber früher hat sich diese Zeitspanne wesentlich verringert, was wohl den besseren Abläufen geschuldet ist und sehr zu loben ist.

Ein Knackpunkt besteht jedoch weiter. Es geht um das Folgende:

Haben die KandidatInnen in allen Punkten bestanden, schickt das Migrationsamt die Dossiers zur Letztunterzeichnenden, nämlich zur Regierung. Der Regierungsrat fasst den Beschluss in einer Sitzung. Das Datum der Beschlussfassung ist gleichzeitig das Datum der definitiven und endgültigen Einbürgerung.

Unmittelbar nach dieser Regierungssitzung werden die Namen der Neu-SchweizerInnen, resp. Neu-BaslerInnen im Kantonsblatt publiziert. Die neuen Bürgerinnen und Bürger erhalten jedoch erst im Laufe von vier bis sechs Wochen (oder später...) einen eingeschriebenen Brief, in welchem ihnen mitgeteilt wird, das rechtliche Verfahren sei abgeschlossen, sie könnten innert 10 Tagen nach Erhalt des Schreibens einen Pass oder eine Identitätskarte beantragen.

Diese Zeitungleichheit hat zur unschönen Folge, dass immer wieder durchaus pikante Situationen entstehen. Dann nämlich, wenn die KandidatInnen von Kantonsblattleserinnen und –lesern Gratulationen entgegen nehmen dürfen, selber aber noch nichts von ihrem Glück wissen.

Die Interpellantin bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

- Warum werden die Namen publiziert, lange bevor die Angesprochenen die Meldung bekommen, dass das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen ist?
- Wäre es möglich, die Publikation im Kantonsblatt auf einen Zeitpunkt nach dem Erhalt des eingeschriebenen Briefes zu verschieben, resp. nur diejenigen Namen zu publizieren, deren Besitzerinnen und Besitzer die frohe Botschaft bereits erhalten haben?

19. Juni 2017 Beatrice Isler (26)



Interpellation Nr. 80 Beatrice Isler betreffend «Ablauf Einbürgerungsverfahren» – mündliche Beantwortung

Wir beantworten diese Interpellationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Einbürgerungsentscheide werden nach erfolgtem Beschluss des Regierungsrats einerseits dem Kantonsblatt zur Publikation und andererseits dem Zivilstandsamt zum Eintrag im Zivilstandsregister übermittelt. Erst nach der Beurkundung des Entscheides im Zivilstandsregister erfolgt der Versand des Orientierungsschreibens über die Bürgeraufnahme durch das Migrationsamt. Dadurch entsteht eine Differenz zwischen der Publikation und der individuellen Orientierung. In früheren Jahren wurden die Informationsschreiben unmittelbar nach dem Beschluss des Regierungsrates und vor dem Eintrag in das Register versandt. Dies führte – trotz entsprechender Hinweise – zu Irritationen bei den einbürgerten Personen, da die Ausweisschriften grundsätzlich erst nach dem Eintrag im Zivilstandsregister beantragt werden können.

Zur Frage 2:

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement sieht ebenfalls Handlungsbedarf bei der Publikation und Information über den Einbürgerungsbeschluss. Die Klärung des künftigen Ablaufs ist deshalb Teil der aktuell laufenden Überprüfung der Prozesse und Abläufe, die im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Bürgerrechtsgesetzes per 1. Januar 2018 erfolgt. In diesem gemeinsamen Prozess von Kanton und Bürgergemeinden werden die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Prozesse analysiert, wo nötig angepasst und dokumentiert.

13.5.2017